



Unterbringungsformen für minderjährige Geflüchtete und unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und junger Menschen aus der Ukraine Eckpunkte für öffentliche und freie Träger¹

Inhalt:

- I. Allgemeingültige Rahmenbedingungen**
- II. Unterbringungsformen für UMA**
 - Vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme nach § 42a bzw. § 42 SGB VIII
 - Stationäre Wohnformen im Rahmen Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII
 - Schüler- und Jugendwohnheime sowie Internate nach §§ 13 SGB VIII
 - Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien nach §§ 33, 44 bzw. 27 Abs. 2 SGB VIII
 - Unterbringung für in Verbänden mit Erwachsenen einreisende minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine ohne Betriebserlaubnis
- III. Unterbringung für in Verbänden mit Erwachsenen einreisende minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine ohne Betriebserlaubnis**

¹ Änderungen sind nachfolgend **rot** markiert

Vorbemerkung

Neben der Verteilung und Verwaltung stellt die Versorgung von minderjährigen geflüchteten Menschen eine zentrale Aufgabe dar. Unter dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe sollen diese Eckpunkte die allgemeinen Rahmenvorgaben des SGB VIII sowie der UN-Kinderrechtskonvention sachgerecht ausgestalten und flexible, bedarfsgerechte Versorgungs- und Betreuungsstrukturen für minderjährige Geflüchtete und UMA ermöglichen.

Ausgangspunkt für diese Rahmenbedingungen stellen das Grundlagenpapier für stationäre Einrichtungen nach § 45 SGB VIII des KVJS sowie der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII dar. In erster Linie dienen die Eckpunkte dazu, den Kinderschutz für minderjährige Geflüchtete und UMA vor Ort sicherzustellen. Neben den herkömmlichen Angebotsformen können erweiterte und der Situation angemessene Unterbringungsformen innerhalb deren Bandbreite partnerschaftlich entwickelt werden. Abstufungen in Bezug auf die zugrundeliegenden Betreuungsstandards sind daher abhängig vom Zweck, der Konzeption, der Zielgruppe und der erbrachten Leistungen möglich und können dabei helfen, die zur Verfügung stehenden Ressourcen des Jugendhilfesystems möglichst zielgerichtet einzusetzen.²

Es wird deshalb empfohlen, in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII für die Planung der Angebotsformen vor Ort zu nutzen.

Zur Sicherstellung des strukturellen Kinderschutzes wird dieses Papier prozesshaft weiterentwickelt und orientiert sich an der Praxis vor Ort.

Das Papier besitzt Gültigkeit bis 30.06.2027.

² Sicherstellung des Kinderschutzes bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Krisenzeiten – Punktation des BMFSFJ – Berlin, 19.01.2024, S.2

I. Allgemeingültige Rahmenbedingungen:

Personal:	Für die Betreuung können nur pädagogische und therapeutische Fachkräfte oder vom KVJS-Landesjugendamt gem. § 34 LKJHG im Einzelfall zugelassene andere Kräfte eingesetzt werden. Ergänzend hierzu können „Erziehungshelferinnen“ und „Erziehungshelfer“ bis max. 0,5 VK je Angebot eingesetzt werden. (Voraussetzungen zum Einsatz „Erziehungshelferinnen“ und „Erziehungshelfer“ siehe: Detailseite: KVJS) Vom Fachkraft-Gebot sind vorübergehend Abweichungen möglich: Maximal die Hälfte der Betreuungskräfte (VK) pro Team können sog. „andere Kräfte“ sein (§ 34 LKJHG)				
Konzeption:	Dem Betriebserlaubnis Antrag ist mindestens eine Kurzkonzeption zum geplanten Angebot beizufügen. Die Kurzkonzeption muss folgende Angaben beinhalten: - Beschreibung des Personenkreises mit Aussagen zum Alter und Geschlecht - Beschreibung des Angebots unter anderem mit einer Darstellung, wie die Alltagssorge sowie die Beteiligung der jungen Menschen und der Schutz vor Gewalt i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 4 und § 42a Abs. 3 SGB VIII sichergestellt wird - Raumprogramm - Geplante Platzzahl				
Belegung pro Zimmer:	In Unterbringungsformen nach dem Eckpunktepapier werden in der Regel Einzelzimmer oder Doppelzimmer vorgehalten. Zur Schaffung der nötigen zusätzlichen Kapazitäten wird die Belegung geeigneter Räume in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem KVJS-Landesjugendamt mit maximal 3 Personen zugelassen. <u>Richtwerte Mindestgrößen Zimmer:</u> <table> <tr> <td>Einzelzimmer:</td> <td>8 m²</td> </tr> <tr> <td>Doppelzimmer:</td> <td>12 m²</td> </tr> </table>	Einzelzimmer:	8 m²	Doppelzimmer:	12 m²
Einzelzimmer:	8 m²				
Doppelzimmer:	12 m²				
Andere Behörden:	Die Stellungnahme des Baurechtsamtes und des örtlichen Jugendamtes ist vor Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig.				

	Das Angebot ist durch das örtliche Gesundheitsamt zu überprüfen. Dies kann ggf. auch nach Inbetriebnahme erfolgen.
Security Einsatz:	Security Mitarbeitende können grundsätzlich keine pädagogischen Aufgaben übernehmen. Der Einsatz von Security in der Betreuung am Tage ist ausschließlich ergänzend zur pädagogischen Grundbetreuung möglich. Geschulte Security Mitarbeitende können die Aufsicht über Nacht gewährleisten, wenn eine pädagogische Rufbereitschaft vorhanden ist. In Unterbringungsformen in denen besonders vulnerable UMA betreut werden (z.B. UMA unter 15 Jahren) ist eine durchgehende Betreuung über Nacht durch pädagogisches Personal sicherzustellen. Die Richtlinien für den Einsatz von Security-Diensten werden am Ende dieses Papiers gesondert ausgeführt.
Ad Hoc Start:	Unterbringungsformen nach diesem Eckpunktepapier können – falls notwendig – mit Einreichen des Betriebserlaubnisanspruchs beim KVJS-Landesjugendamt und in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt umgehend betrieben werden, wenn der Träger gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt nachweisen kann, dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zum Erreichen der Betriebserlaubnis innerhalb von 3 Monaten erfüllt werden. Vor Inbetriebnahme ist die baurechtliche Stellungnahme vorzuweisen. Werden innerhalb von 3 Monaten die Kriterien der Betriebserlaubnis nicht erreicht, ist das Angebot zu schließen.
Einberufung „Task Force UMA“ zur Schaffung temporärer Angebote:	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bei erhöhtem Einreiseaufkommen und Kapazitätsüberlastung vor Ort die Möglichkeit, eine Task Force anzurufen. Diese setzt sich aus Vertretenden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, des KVJS-Landesjugendamts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und des Städte- und Landkreistags zusammen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Vorfeld dem KVJS-Landesjugendamt die geplante, temporäre Unterbringungsform, insbesondere die Raumplanung, die pädagogische Betreuung und die geplante, maximale Unterbringungsdauer pro UMA dar. Das KVJS-Landesjugendamt koordiniert die Einberufung der Task Force. Diese entscheidet innerhalb von 3 Werktagen über den Antrag des temporären Angebots. Die Möglichkeit der Schaffung temporärer Angebote ist ab dem Tag der Aktivierung zunächst auf 6 Monate begrenzt. Eine Verlängerung ist bei weiterhin erhöhtem Einreiseaufkommen und Kapazitätsüberlastung vor Ort auf erneuten Antrag des öffentlichen Trägers durch die Task Force möglich.

II. Unterbringungsformen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme nach §§ 42a und 42 SGB VIII

Aspekte und Angebotsformen	Vorläufige Inobhutnahme nach Einreise (VION) § 42a-f SGB VIII	Inobhutnahme nach Zuteilung auf den Kreis (ION) § 42 SGB VIII
Angebotsformen	Bei Angeboten mit einer Kapazität bis zu 12 Plätzen darf der Mindestpersonalschlüssel von 3,8 VK nicht unterschritten werden. Bei Angeboten mit einer Kapazität von mehr als 12 Plätzen richtet sich der Personaleinsatz nach der realen Belegung (nicht nach Kapazität). Pro belegten Platz sind zusätzlich 0,15 VK vorzuhalten. Ergänzende individuelle Betreuungsmöglichkeiten sind im Einzelfall durchführbar.	
Weitere Möglichkeiten der Unterbringung	In Angeboten, die in diesem Eckpunktepapier unter "Wohngruppen" (vgl. Stationäre Wohnformen im Rahmen Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII) betriebserlaubt sind, können bis zu 2 VION/ION (§ 42/42a SGB VIII) auf freie Plätze durchgeführt werden. Dies muss entsprechend konzeptionell dargestellt werden.	
Spezifika	- Die Einrichtung/der Wohnbereich für VION muss Schlaf- und Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen, Küche (oder andere Regelung zur Versorgung), Büro- bzw. Nachtbereitschaftszimmer umfassen. - Zwischen 6.00 und 22.00 Uhr muss durchgehend - auch an Wochenenden und Feiertagen - mindestens eine pädagogische Fachkraft anwesend sein. Ergänzend kann nach § 34 LKJHG zugelassenes Personal eingesetzt werden. - In Absprache mit dem KVJS-Landesjugendamt kann in begründeten Fällen die pädagogische Betreuung auf die Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr reduziert werden. - Werden in der Nachtzeit vorläufige ION durchgeführt, muss eine pädagogische Fachkraft anwesend sein oder hinzugezogen werden (z.B. Rufbereitschaft).	

Aspekte und Angebotsformen	Vorläufige Inobhutnahme nach Einreise (VION) § 42a-f SGB VIII	Inobhutnahme nach Zuteilung auf den Kreis (ION) § 42 SGB VIII
	Für besonders vulnerable Gruppen (z.B. Mädchen, UMA unter 15 Jahren) muss auf den erhöhten Schutzbedarf geachtet werden. Diese müssen in regulären ION-Angeboten untergebracht werden. Eine durchgehende Betreuung über Tag und Nacht durch pädagogisches Personal ist sicherzustellen.	

Stationäre Wohnformen im Rahmen Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII

Aspekte und Angebotsformen	Stationäre (und sonstige betreute) Wohnformen im Rahmen Hilfe zur Erziehung (HzE) nach § 34 SGB VIII								
Betriebserlaubnis	Ausgangspunkt für diesen Bereich ist folgendes Grundlagenpapier: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 34 SGB VIII (kvjs.de)								
Kapazität	Die Regelgruppengröße sollte möglichst eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, sind folgende Abweichungen denkbar, falls die räumliche und personelle Situation dies zulassen: <table border="0"> <tr> <td>Zentrale Wohngruppe</td><td>bis 12 Plätze (statt max. 9) - Mind.pers.bedarf von 3,8 VK darf nicht unterschritten werden</td></tr> <tr> <td>Dezentrale Wohngruppe</td><td>bis 12 Plätze (statt max. 7) - Mind.pers.bedarf von 3,8 VK darf nicht unterschritten werden</td></tr> <tr> <td>Jugendwohngemeinschaft</td><td>bis 6 Plätze (statt 4) - Der Gruppenaspekt spielt wesentliche Rolle.</td></tr> <tr> <td>„Akkumuliertes“ BJW</td><td>bis 6 Plätze (statt 3) - Der Gruppenaspekt spielt hier keine Rolle.</td></tr> </table>	Zentrale Wohngruppe	bis 12 Plätze (statt max. 9) - Mind.pers.bedarf von 3,8 VK darf nicht unterschritten werden	Dezentrale Wohngruppe	bis 12 Plätze (statt max. 7) - Mind.pers.bedarf von 3,8 VK darf nicht unterschritten werden	Jugendwohngemeinschaft	bis 6 Plätze (statt 4) - Der Gruppenaspekt spielt wesentliche Rolle.	„Akkumuliertes“ BJW	bis 6 Plätze (statt 3) - Der Gruppenaspekt spielt hier keine Rolle.
Zentrale Wohngruppe	bis 12 Plätze (statt max. 9) - Mind.pers.bedarf von 3,8 VK darf nicht unterschritten werden								
Dezentrale Wohngruppe	bis 12 Plätze (statt max. 7) - Mind.pers.bedarf von 3,8 VK darf nicht unterschritten werden								
Jugendwohngemeinschaft	bis 6 Plätze (statt 4) - Der Gruppenaspekt spielt wesentliche Rolle.								
„Akkumuliertes“ BJW	bis 6 Plätze (statt 3) - Der Gruppenaspekt spielt hier keine Rolle.								
Raumprogramm	In Verselbständigungsangeboten wie Jugendwohngemeinschaften und im „akkumulierten“ betreuten Einzelwohnen werden in der Regel Einzelzimmer vorgehalten.								

Jugendwohnheime nach § 13 SGB VIII

Aspekte und Angebotsformen	Jugendwohnheime	Schülerwohnheime	Internate
Betriebserlaubnis	Insbesondere bei älteren Jugendlichen oder jungen Volljährigen, die als unbegleitete ausländische Minderjährige eingereist waren, kann eine Leistung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII (in Einzel- oder Gruppenwohnungen oder in sog. „Jugendwohnheimen“) in Betracht kommen, wenn und solange sich der junge Mensch in einer der genannten Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen befindet. Der Begriff der Bildungsmaßnahmen ist dabei grundsätzlich weit zu verstehen. Dazu können beispielsweise auch Maßnahmen zur sprachlichen Integration und Bildungsmaßnahmen gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII gehören. Neben der Verknüpfung mit einer Bildungsmaßnahme ist Voraussetzung, dass eine sozialpädagogische Begleitung, die vor allem schul- und berufsbezogene Hilfen sowie lebenspraktische Unterstützung umfasst, dem Bedarf des jungen Menschen gerecht wird.³ Unbenommen wäre gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII eine Kombination mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII (z. B. § 34 SGB VIII) denkbar. Für diesen Bereich ist die Grundlagenbroschüre zu beachten: 2020_05_Grundlagen_fuer_die_Betriebserlaubnis_Jugend_Schuelerwohnheime_Internate_BW.pdf (kvjs.de)		
Zielgruppe und Personalbedarf	Werden unbegleitete minderjährige Ausländer in Wohnheimen untergebracht ist zu berücksichtigen, dass diese zunächst unter den Personenkreis des § 13 Abs. 1 SGB VIII fallen (sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen ohne HzE-Bedarf). <u>Mindestvoraussetzung</u> ist hierfür ein Betreuungsschlüssel von 1:10. Ergänzend können zusätzliche Leistungen, ggf. für befristete Zeiträume, hinzukommen. Zu prüfen ist außerdem, ob eine Betreuung auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 SGB VIII in Frage kommt. Weitere VK-Menge (ab 11 Plätzen) richten sich nach der realen Belegung (nicht nach Kapazität). Pro belegten Platz sind zusätzlich 0,1 VK vorzuhalten. Ergänzende individuelle Betreuungsmöglichkeiten sind im Einzelfall durchführbar.		

³ Sicherstellung des Kinderschutzes bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Krisenzeiten – Punktuatation des BMFSFJ – Berlin, 19.01.2024, S.4f.

Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien nach §§ 33, 44 bzw. 27 Abs. 2 SGB VIII

Aspekte und Angebotsformen	Pflegefamilien, Gastfamilien und „große Pflegefamilien“
Erlaubnis zur Vollzeitpflege und Gewährleistung Kinderschutz	Jede Hilfe zur Erziehung muss nach § 27 Abs. 1 SGB VIII für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig sein. Somit ist auch für die Betreuung in Vollzeitpflege zu prüfen, ob die Hilfe erforderlich ist und die Pflegeperson für das jeweilige Pflegekind die entsprechende Eignung mitbringt und dem Bedarf des Kindes gerecht werden kann. Hierbei sind bindungsrelevante Aspekte besonders zu berücksichtigen und der Pflegeperson ist ggf. ergänzende Unterstützung zu gewähren (§§ 27 Abs. 2 S. 3, 37a SGB VIII). Für Pflegepersonen greift § 72a SGB VIII. Sofern das Führungszeugnis nicht geprüft werden kann, wird empfohlen, eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen. Wenn keine Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt wird, kann die Eignung der Pflegeperson aufgrund des § 44 SGB VIII geprüft und eine Pflegeerlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Kindeswohl in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist (§ 44 Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt ist in diesen Fällen verpflichtet, Versagungsgründe darzulegen. Das Jugendamt sichert die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege gem. § 37b SGB VIII durch die Anwendung von Schutzkonzepten. Die Kinder/Jugendlichen sowie Pflegepersonen werden bei der Ausgestaltung des Konzeptes beteiligt.
Betreuungsformen und Anzahl der Pflegekinder	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII Die Betreuung kann in Pflegefamilien oder Gastfamilien stattfinden. Sogenannte Gastfamilien sind eine besondere Form von Pflegefamilien. Die Besonderheit bezieht sich auf inhaltliche Aspekte und nicht auf rechtliche oder strukturelle Unterschiede. Die Rolle einer Gastfamilie kann insbesondere bei UMA eine andere sein, da diese - u.a. aufgrund ihres Alters und der Fluchtdynamik - über eine größere Bandbreite an Lebenserfahrung und Alltagsautonomie verfügen können. Je nach Einzelfall kann etwa aufgrund von traumatischen Erlebnissen ein deutlich höherer Bedarf an Begleitung und Betreuung bestehen.

	Betreuungsformen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII Optional sind Ausnahmen möglich, wenn Hilfen nach §§ 28 bis 35 nicht die geeignete Hilfeform sind. Hierzu ist eine Orientierung an der Puntuation des BMFSFJ empfehlenswert: „<i>Vorbehaltlich abweichender Bedarfe im Einzelfall, denen ggf. durch flankierende ambulante Erziehungshilfen entsprochen werden kann, könnte als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII eine Hilfestaltung in Betracht kommen, die man sich als ´große Pflegefamilie´ vorstellen könnte</i>“ (siehe Puntuation BMFSFJ 04.05.2022, S. 4). Durch diese Form können ggf. kleinere Einreisegemeinschaften als familienähnliche Einheit bestehen bleiben und entsprechende Leistungen und Begleitung sichergestellt werden. In einer nach § 44 SGB VIII erlaubnispflichtigen Pflegestelle sollen in der Regel nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche aufgenommen werden (vgl. § 29 LKJHG). Eine fachliche Einschätzung und Entscheidung durch die zuständigen Jugendämter auf Grundlage von Bedarfen der Kinder und Ressourcen der Pflegepersonen ist erforderlich. Die Abwägung zwischen Standards vor Ort und Kindeswohlaspekten (bei bestehenden Bindungen/Beziehungen, Trennung oder Verbleib bei der Vertrauensperson und bei Einreisegruppen bzw. Fluchtgemeinschaften) ist für jedes Kind im Einzelfall vorzunehmen.
Finanzielle Rahmenbedingungen	§ 39 SGB VIII ist Rechtsgrundlage für die Sicherstellung der Leistungen zum Unterhalt für Pflegekinder. Eine Sonderregelung hinsichtlich der Finanzierung von „Gastfamilien“ ist nicht zulässig. § 39 Abs. 4 S. 3 schreibt vor, dass von den landesweit empfohlenen Pauschalbeträgen nur nach der Besonderheit des Einzelfalls abgewichen werden soll. Eine mögliche Abweichung muss demnach für jedes einzelne Pflegeverhältnis geprüft und gerichtlich nachprüfbar entschieden werden. Auch für o.g. Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ist § 39 SGB VIII Rechtsgrundlage für die Sicherstellung des Unterhalts von Pflegekindern. Die Kosten der Pflege und Erziehung stellen eine Honorierung der umfassenden Betreuungs- und Erziehungsleistung von Pflegepersonen dar.
Personal	Pflegepersonen sind i.d.R. keine Fachkräfte und nicht angestellt. Eine qualifizierte und angemessene Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte der Pflegekinderhilfe ist erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben (§ 37a

	SGB VIII). Die Abwägung zwischen Betreuungsbedarf und Fachlichkeit bei der Gewinnung von (ukrainischen) Pflegepersonen liegt im Ermessen der Jugendämter.
Räumlichkeiten	Ein eigenes Zimmer für ein Pflegekind wird empfohlen. Auch bei diesem Punkt kann es Abweichungen geben, insbesondere bei einer familienähnlichen Gemeinschaft oder bei einer befristeten Betreuungsform. Die Geeignetheit der Räumlichkeiten wird i.d.R. im Rahmen der Eignungsprüfung der Pflegeperson festgestellt.

III. Unterbringung für in Verbünden mit Erwachsenen einreisende minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine ohne Betriebserlaubnis

Aspekte	In Verbünden (z. B. Kinderheime, Schulen) einreisende minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine
Betriebserlaubnis und Gewährleistung Kinderschutz	Um der bestehenden Notsituation gerecht zu werden, kann die Betreuung bis zum Auslaufen dieses Eckpunktepapiers ohne Betriebserlaubnis erfolgen. In diesem Fall muss der Kinderschutz durch das örtliche Jugendamt sichergestellt werden. Dabei ist unter anderem zu prüfen, inwieweit die Betreuung über Tag und Nacht sowie die umfassende Versorgung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. Gegebenenfalls ist eine komplementäre personelle Unterstützung durch die freien Träger vor Ort anzustreben. Ggf. kann auch in Kooperation verschiedener Jugendämter die Unterbringung sichergestellt werden.
Unterkunft	Die Aufnahme bzw. Unterbringung kann zunächst in geeigneten Räumlichkeiten wie z. B. Wohnhäusern, Jugendherbergen, Turnhallen, leerstehende Liegenschaften erfolgen. Das örtliche Jugendamt prüft vor Ort die Rahmenbedingungen. Darüber hinaus muss das Baurechtsamt der zweckbestimmten Nutzung zustimmen (Brandschutz). Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes ist ebenfalls schnellstmöglich einzuholen. Mitgereiste Begleitpersonen können gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen untergebracht werden.
Personal	Das mitgereiste Begleitpersonal ist in die Betreuung und Versorgung der Kinder einzubeziehen, weil davon auszugehen ist, dass es sich hierbei um Vertrauenspersonen sowie Sprach- und Kulturmittler handelt. Wenn die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung der ukrainischen Begleitpersonen dem örtlichen Jugendamt vorzulegen. Von ehrenamtlichen Mitarbeitenden müssen zunächst Selbstverpflichtungserklärungen vorgelegt und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse zum schnellstmöglichen Zeitpunkt nachgereicht werden. Das örtliche Jugendamt prüft, ob es zur Sicherstellung und Unterstützung der Betreuung entsprechender Strukturen, die ggf. über Kooperationen mit vorhandenen Trägern vor Ort aufgebaut werden, bedarf.

Status der Minderjährigen	Das örtliche Jugendamt prüft im Einzelfall, ob für das Kind oder den Jugendlichen ein Erziehungs- oder Sorgeberechtigter verfügbar ist. Wird trotz Begleitung durch Erziehungsberechtigte durch das Jugendamt festgestellt, dass die Erziehungsberechtigung der begleitenden Personen nicht ausreichend vorliegt, ist der UMA-Status festzustellen. Im Fall der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme kann aus Gründen des Kindeswohls ein Verbleib in der Gruppe angezeigt sein. Außerdem kann in dieser Situation bei UMA ein Verteilhindernis im Sinne des § 42b Abs. 4 SGB VIII aus Gründen des Kindeswohls vorliegen.
Zeitliche Perspektive	Kinder und Jugendliche können in diesem Rahmen bis zum Auslaufen dieses Eckpunktepapiers untergebracht werden. Eine Überleitung in ein reguläres Angebot hat innerhalb dieser Frist zu erfolgen, um die Kapazitäten für nachfolgende Gruppen aufrecht zu erhalten. So kann diese Angebotsform unter Verantwortung des örtlichen Jugendamts zur Unterbringung von weiteren Gruppen aus der Ukraine genutzt werden. Bei der Überleitung können sich entsprechend der Bedarfe der jungen Menschen insbesondere auch Unterbringungsformen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII anbieten Abhängig von der Zielgruppe ist der Übergang in betriebserlaubte Angebote zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung ggf. früher vorzunehmen (z. B. bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung).

Richtlinien für den Einsatz von Security-Diensten

1. Die Gesamtverantwortung für den Einsatz von Security-Diensten liegt beim jeweiligen Einrichtungsträger, der das Angebot betreibt. Nach § 72a SGB VIII dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nicht wegen einer nach den in § 72a Abs. 1 genannten Straftaten verurteilt wurden. Der Träger muss sich daher die erweiterten **Führungszeugnisse** der eingesetzten Security-Mitarbeitenden vorlegen lassen. Darüber hinaus ist eine **Selbstverpflichtungserklärung** der jeweiligen Security-Mitarbeiter einzuholen.
2. Da es sich bei Security-Mitarbeitenden nicht um pädagogisches Personal handelt, ist der Träger bzw. das Jugendamt für eine angemessene Einarbeitung und Einführung in das Arbeitsfeld verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Themen Kinderschutz und Datenschutz. Die Security-Mitarbeitenden müssen für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nachweislich spezifisch vorbereitet werden. Eine Erklärung zur Einhaltung der **Verschwiegenheitspflicht** und des **Datenschutzes** ist von allen Security-Mitarbeitenden zu unterschreiben.
3. Im Sinne des Kinderschutzes ist eine namentliche Dokumentation darüber zu führen, welche Mitarbeitenden des Security-Dienstes wann eingesetzt waren.
4. Im Falle von Krisensituationen oder eingehenden Inobhutnahmen außerhalb der Anwesenheitszeiten von pädagogischem Fachpersonal muss zwingend die pädagogische Rufbereitschaft hinzugezogen werden. Darüber hinaus ist ein **Krisenablaufplan** zu erstellen aus dem eindeutig hervorgeht, wer wann und von wem zu informieren ist.
5. Eine **entsprechende Vereinbarung** zwischen dem freien Träger bzw. dem Jugendamt und dem Security-Dienst ist abzuschließen und mit den Antragsunterlagen zum Betriebserlaubnisverfahren vorzulegen.